

Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Erhalt von ALG II

HMW Kanzlei Berlin
 Ernst-Reuter-Platz 10
 10587 Berlin
 Tel.: ++49 (0)30 3100088
 Fax: ++49 (0)30 31000895

Marcus Bodem M.A.
 Fachanwalt f. Arbeitsrecht
 marcus.bodem@ecovis.com
 www.ecovis.com/berlin-hmw

Bei Ausübung einer zusätzlichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt sind die nach § 30 SGB II geschaffenen Transferentzugsgrenzen zu beachten:

Einkommen (netto) in Euro monatlich	Transferentzug in Euro (85 %) € 1,00 bis € 400,00	Transferentzug in Euro (70 %) € 401,00 bis € 900,00	Transferentzug in Euro (85 %) € 901,00 bis € 1.500,00	Hinzuverdienst in Euro
100	85			15
200	170			30
400	340			60
401	340	0,7		60,3
600	340	140		120
900	340	350		210
901	340	350	0,85	210,15
1.200,00	340	350	255	255
1.500,00	340	350	510	300

Für ein zusätzliches Einkommen bis zu € 400,00 monatlich beträgt die Transferentzugsrate 85 %; d. h. 15 % des erzielten Einkommens darf der Arbeitslosengeld-II-Empfänger behalten, die restlichen 85 % werden mit dem Arbeitslosengeld II verrechnet. Für Einkommen zwischen € 401,00 und € 900,00 beträgt die Transferentzugsrate 70 % (30 % dürfen einbehalten werden) und zwischen € 901,00 bis € 1.500,00 sind wiederum 85 % des Nettoeinkommens auf das Arbeitslosengeld anzurechnen

Nicht als Einkommen gelten weiterhin:

- Erziehungs- und Pflegegeld;
- Blindengeld;
- Zuwendungen der freien Wohlfahrt (sofern sie nicht dem Lebensunterhalt dienen und die Lage des Empfängers nicht so verbessern, daß ein Leistungsanspruch erlischt);
- Grundrenten für Kriegsoffer, Entschädigungen des Bundes für Nazi-Opfer.